

Satzung des eingetragenen Vereins „Förderverein Wisentatalbahn e.V.“
- FV WTB -
(Eisenbahnstrecke Schönberg – Mühltruff – Schleiz West)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wisentatalbahn e. V.“, abgekürzt FV WTB
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühltruff. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Plauen eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des allgemeinen Interesses am Eisenbahnwesen in der hiesigen Region.
- 2.2. Das Vereinsziel besteht in der Wiedereinrichtung und in der dauerhaften Förderung des Schienenpersonennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Schönberg – Mühltruff – Schleiz West
- 2.3. Ein weiteres Vereinsziel besteht in der Förderung des Tourismus im Einzugsbereich der Strecke Schönberg – Mühltruff - Schleiz West.

§ 3 Aufgaben und Maßnahmen

- 3.1. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Publikationen herausgeben; etwa Prospekte, Denkschriften, Presseartikel oder geschichtliche bzw. aktuelle Abhandlungen.
- 3.2. Der Verein sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und weiteren Organisationen, die in gleicher oder ähnlicher Zielsetzung tätig sind.
- 3.3. Der Verein sorgt in der Öffentlichkeit für Informationen über Aufgaben und Probleme des Schienenverkehrs in der hiesigen Region. Ebenso beabsichtigt er die Darstellung und Vermittlung der geschichtlichen Entwicklung des hiesigen Eisenbahnwesens.
- 3.4. Der Verein ist bestrebt, für die Eisenbahnstrecke Marktchancen zu erschließen. Hierzu pflegt er Kontakte zu Fremdenverkehrsverbänden, regionalen Omnibusgesellschaften, Reisebüros, güterversendenden Betrieben und Gewerben sowie weiteren möglichen Nutzern der Eisenbahnstrecke.
- 3.5. Der Verein kann öffentliche und nichtöffentliche Sonderfahrten organisieren oder durchführen. Er ist bestrebt, dies zu einem regelmäßigen und fahrplanmäßigen Betrieb auszuweiten.
- 3.6. Erforderlichen Falles organisiert oder betreibt der Verein die Erhaltung und gegebenen Falles den Erwerb der Eisenbahnstrecke Schönberg – Mühltruff – Schleiz West einschließlich sämtlicher Gleisanlagen mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Bahnhöfen.
- 3.7. Er wirkt nötigen Falles mit bei der betriebsfähigen Unterhaltung, beim Ausbau und der Steigerung der Attraktivität der Eisenbahnstrecke – zum Wohl der hiesigen Region.

3.8. Der Verein kann die Beschaffung und die Unterhaltung von Eisenbahnfahrzeugen für den Fahrbetrieb betreiben.

3.9. Der Verein sucht und pflegt Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Infrastrukturbetreibern, Verkehrsverbänden, Eisenbahngesellschaften und weiteren Institutionen. Er kooperiert mit Politikern, Ämtern und Behörden auf eine jegliche Weise, die der Erreichung des Vereinszieles förderlich ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Er ist politisch und konfessionell neutral

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Aufnahme des Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus, den der Vorstand schriftlich bescheidet (Mitgliedsbescheinigung).

5.2. Bei minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet sie durch Löschung bzw. Auflösung ohne Rechtsnachfolge. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.

5.4. Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied entgegen den Zwecken und Zielen des Vereins handelt, mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

5.5. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder beteiligen sich aktiv an Aufgaben und Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. Sie sind organisatorisch, handwerklich oder in anderer Weise praktisch tätig. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

§ 6 Vertretung und Verwaltung des Vereins

6.1. Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens 4 Personen bestehender Vorstand, welche von der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

seinem Stellvertreter

dem Schriftführer

dem Schatzmeister

sowie möglicherweise aus einem oder mehreren Beisitzern.

6.2. Der Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat zugeordnet werden. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Planung und Durchführung mitzuwirken. Der Vorstand beruft geeignete Mitglieder in den Beirat. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist den Erfordernissen anzupassen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Beirates mit beratender Stimme hinzuziehen.

6.3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich jeweils allein; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschliesslich der Kassenführung und der Arbeiten des Beirates. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

6.4. Die Mitgliederversammlung

a. Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden, und zwar möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres.

Ihre Aufgaben sind:

- a1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- a2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Schatzmeisters
- a3 Wahl des Vorstandes
- a4 Satzungsänderungen
- a5 Festsetzung des Jahresbeitrages
- a6 Genehmigung des Haushaltvoranschlags
- a7 Wahl eines Kassenprüfers, ggf. eines Stellvertreters
- a8 Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- a9 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- a10 Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- a11 Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
- a12 Beschlussfassung über Beitragsordnung und Finanzordnung

b. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- b1 auf Beschluss des Vorstandes
- b2 auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe

c. Einladungsfristen und Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung einer Frist in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 7 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

7.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmrechtsübertragungen oder schriftliche Stimmangabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

7.2. Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7.3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Mitarbeiter

8.1. Sowohl der Vorstand als auch die (beauftragten) Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstandenen Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

8.2. Der Vorstand hat jedoch das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.

8.3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitarbeiter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden; über die Höhe beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der einberufenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

10.2. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen ggf. in Geld umzusetzen haben.

10.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Gericht anzuzeigen.

11.2. Satzungsänderungen, welche die in den §§ 2, 3 und 4 genannten gemeinnützigen Zwecke bzw. Ziele betreffen, bedürfen der Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung beschlossen. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu beantragen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jührtroff, den 22. Mai 2007

Karl Hermann Schorn
Heinrich Rogel
Rolf Peter Anton
Gerd Heberlein
Klaus Lorenz
Christine Weirich
Dietmar Eichhorn
Karin Eichhorn

Karl Hermann Schorn
Heinrich Rogel
Rolf Peter Anton
Gerd Heberlein
Klaus Lorenz
Christine Weirich
Dietmar Eichhorn
Karin Eichhorn